

Inklusion an Gymnasien

Beitrag von „Mikael“ vom 12. April 2014 22:54

Zitat von Feliz

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show....=esgb&id=167542>

Habe das Urteil inkl. Begründung einmal überflogen. Da steht immer (sinngemäß) "Die Schule hat..", "Der Schulträger muss.." usw. aber ich habe nicht entdecken können, dass hier Lehrkräfte aufgefordert werden etwas zu tun. Wäre meiner Ansicht nach auch kaum möglich (Stichwort Beamtenrecht, amtsangemessene Beschäftigung: Auf diese sollte man sich ruhig öfter berufen!). Merke: "Die Schule" ist NICHT die einzelne Lehrkraft. "Die Schule" ist zuallererst einmal der Verantwortliche dafür (also der Staat, d.h. hier das Bundesland) und (bei sächlichem Bedarf) der Schulträger. Keine Lehrkraft muss in vorauselendem Gehorsam irgendetwas tun, wenn es "die Schule" zu tun hat! Auch ein Schulleiter kann hier nicht willkürlich im Rahmen seines Organisationsrechtes schalten und walten, er braucht dafür eine klare rechtliche Grundlage (Verordnung, Erlass). Solange es die nicht gibt, muss die einzelne Lehrkraft erst einmal gar nichts (und nicht von unkonkreten Erlassen abschrecken lassen: Da muss schon klar stehen, wer etwas muss oder darf!).

Also am Beispiel "Schuhe ausziehen wegen Teppichboden": Dann muss das entsprechende Kind eben NICHT die Schuhe im Winter wegen des Teppichbodens an- und ausziehen, wenn es das nicht kann. Gibt zwar eine Menge Dreck auf dem Teppich und ist wohl auch unhygienisch: Aber who cares? Soll nicht das Problem der Lehrkraft sein.

Gruß !